

Nachtrag zum Behördengesetz 2018

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Januar 2018	Notizen
	Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 130.4 (Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 9 Entlohnung der Gerichtspräsidien</p> <p>¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders:</p> <p>a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium 107 Prozent</p> <p>b. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium 100 Prozent</p> <p>c. weitere Kantonsgerichtspräsidien 95 Prozent</p> <p>² Der Bereitschaftsdienst des Kantonsgerichtspräsidiums (als Einzelgericht für Zwangsmassnahmen) wird mit Fr. 7 500.– pro Jahr entschädigt.</p>	<p>d. Präsidium der Steuerrekurskommission 90 Prozent</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Januar 2018	Notizen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin Die Ratssekretärin	